

Kooperationsrichtlinien des WDR gemäß § 7 Absatz 2 WDR-Gesetz (WDR-Kooperationsrichtlinien)

Vom 24.10.2016

Präambel

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages stellt den WDR laufend vor organisatorische und kreative Herausforderungen. Die Möglichkeit, hierzu mit Dritten zusammenzuarbeiten (§ 3 Absatz 10 WDR-Gesetz) eröffnet eine wichtige Chance, sich externe Expertise und sonstige Ressourcen zu erschließen, um die Angebote zu optimieren. Dies gilt insbesondere für den journalistischen Bereich. Gerade hier erweisen sich gut funktionierende Kooperationen mit externen Partnern zusehends als Plattform für herausragende Programmlösungen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Unbeschadet der grundrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz), die den gesamten Auftragsbereich absichert, macht § 7 WDR-Gesetz nähere Vorgaben zu Kooperationen mit externen Partnern. Danach ist zwischen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern einerseits und mit „Dritten“ andererseits zu unterscheiden.

Zur Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes gibt § 7 Absatz 1 WDR-Gesetz allgemein vor, dass insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern sind und die Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlichen Verträgen zu regeln ist.

Kooperationen mit Dritten, also mit allen anderen in Betracht kommenden Partnern, die nicht nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sind, müssen den Vorgaben nach § 7 Absatz 2 WDR-Gesetz genügen. Danach ist bei der Zusammenarbeit und bei der Auswahl der Partner den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen und diskriminierungsfrei vorzugehen.

Bei auf Dauer angelegten oder sonst erheblichen Kooperationen mit Dritten erlässt der WDR nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 WDR-Gesetz die folgenden Richtlinien über Rahmenbedingungen und zur vertraglichen Ausgestaltung dieser Kooperationen. Diese Richtlinien sind im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

Neben dem Erlass dieser Richtlinien hat der Rundfunkrat auch Entscheidungen über solche Kooperation zuzustimmen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 in Verbindung mit Satz 6 Absatz 6 Nummer 2 WDR-Gesetz).

Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 21 Absatz 3 Nummer 13 WDR-Gesetz).

Von dieser Rechtslage ausgehend gelten zukünftig folgende Richtlinien:

1. Anwendungsbereich

1.1 Begriff der Kooperation

Der WDR arbeitet zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags in vielfältiger Weise mit Dritten zusammen, wobei sich nicht jede Zusammenarbeit als „Kooperation“ im Sinne des § 7 Absatz 2 WDR-Gesetz darstellen muss.

Kooperationen im Sinne des § 7 WDR-Gesetz sind von einem gleichberechtigten Zusammenwirken zur Verfolgung gemeinsam definierter Ziele geprägt. Sie dienen der Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags des WDR (§ 3 Absatz 10 WDR-Gesetz). Verwertungsaktivitäten fallen von daher nicht hierunter. Hierfür gelten §§ 44b ff. WDR-Gesetz.

Kooperationen, zu denen sich der WDR gesellschaftsrechtlich mit Dritten zusammenschließt, folgen ebenfalls speziellen Regularien. Für sie gilt § 45 WDR-Gesetz.

Beim schlichten "vertraglichen Leistungsaustausch" handelt es sich auch dann nicht um eine Zusammenarbeit im Sinne von § 7 WDR-Gesetz, wenn dieser auf längere Dauer angelegt ist. Dies gilt zum Beispiel für sämtliche fiskalischen Hilfsgeschäfte, das heißt die Geschäfte, die der WDR zur Beschaffung der zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Sachmittel vornimmt, aber auch für langfristige Vereinbarungen mit technischen Dienstleistern (beispielsweise im Rahmen der technischen Verbreitung der Programme) oder Personen die freiberufliche (Architekten, Rechtsanwälte et cetera) oder sonstige personale Dienstleistungen erbringen (zum Beispiel Wach- und Sicherheitsdienste) sowie ähnliche Vertragsbeziehungen.

Das Gleiche gilt für die vertragliche Programmbeschaffung, also den Abschluss von – auch langlaufenden – Lieferverträgen mit Rechteaggregatoren, wie Verwertungsgesellschaften, Nachrichtenagenturen und so weiter sowie mit sonstigen Inhalteanbietern und Zulieferern.

Auch Auftrags- und Koproduktionsverträge unterfallen nicht dem Kooperationsbegriff. Für sie gelten zudem Sonderregelungen wie zum Beispiel die Vorgabe, hierüber gesondert Bericht zu erstatten (§ 5a WDR-Gesetz).

1.2 Erhebliche Kooperationen

Von einer dauerhaften Kooperation ist auszugehen, wenn diese über mindestens zwei Jahre angelegt ist.

Eine sonstige erhebliche Kooperation im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 2 WDR-Gesetz ist zunächst durch ihre Bedeutung für den WDR gekennzeichnet. Diese kann sich aus der Intensität des Zusammenwirkens, der Dauer der Bindung oder der Relevanz für den WDR und seine Angebote ergeben. Indikatoren können insoweit der Einsatz

finanzieller und personeller Ressourcen sein, insbesondere soweit sie die Aufgreifschwelle, die im WDR-Gesetz verankert sind erreichen.

Auch, ob eigene organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden, ist zu berücksichtigen. Eine erhebliche Kooperation ist in der Regel dann anzunehmen, wenn wesentliche, organisatorische Maßnahmen im WDR getroffen werden, beispielsweise die Schaffung eigener Organisationseinheiten (Programm-/Redaktionsgruppen oder Ähnliches).

Die Erheblichkeit kann sich auch aus der Außenwirkung einer Kooperation ergeben, sei es durch die Außenwirkungen auf anderer Anbieter medialer Inhalte, sei es auf die Auswirkungen durch die inhaltliche Vielfalt der Angebote unter Berücksichtigung der Marktsituation in der betroffenen Branche oder Region.

Projektbezogene Kooperationen im Einzelfall werden in der Regel nicht die Grenze der Erheblichkeit erreichen.

Maßgeblich ist letztlich auf eine Gesamtbetrachtung abzustellen.

2. Kooperationsprinzipien

2.1 Zielsetzung

Der WDR geht Kooperationen nur ein, soweit diese geeignet sind, einen Beitrag zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags zu leisten. Er kann sich aus inhaltlichen, insbesondere journalistisch/künstlerischen Gründen ergeben oder aus den Synergieeffekten, die mit einer Kooperation einhergehen. Hierzu geeignet scheint insbesondere das Zusammenwirken im journalistischen Bereich. Die Zusammenarbeit ist immer auf die Verbesserung der Qualität der eigenen Angebote des WDR auszurichten. Sie richtet sich ausdrücklich nicht gegen die Angebote anderer Inhalteproduzenten und -anbieter.

2.2 Auswahl der Partner

Die Entscheidung über die Auswahl der Partner unterliegt zunächst der verfassungsrechtlich verankerten redaktionellen Freiheit.

Von der allgemeinen Zielsetzung ausgehend ist der WDR bei der Wahl in Betracht kommender Kooperationspartner prinzipiell offen und wird hierbei in jedem Einzelfall eine diskriminierungsfreie Auswahl unter den in Betracht kommenden Dritten treffen. Dabei wird insbesondere dem Gesichtspunkt, ob hierdurch ein Beitrag zu mehr Vielfalt geleistet werden kann, Rechnung getragen. Die Freiheit der eigenen Programmentscheidungen bleibt in jedem Fall unberührt und ist sicherzustellen.

Als Kooperationspartner in Betracht kommen insbesondere Institutionen oder Unternehmen aus den Bereichen Medien, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Bildung, Verbraucherschutz, Organisationen der Zivilgesellschaft und so weiter. Die Rechtsform der potentiellen Partner ist dabei unbeachtlich. Soweit Kooperationen mit

staatlichen Stellen erfolgen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit besonders sorgfältig im Auge zu behalten und abzusichern.

Die Auswahlvorgaben gelten nicht nur für die projektbezogene Zusammenarbeit im Einzelfall, sondern auch und insbesondere dann, wenn es um eine erhebliche Zusammenarbeit im Sinne von Ziffer 1.2 geht. Hier kommt der diskriminierungsfreien Auswahl aufgrund der vertieften Bindung besondere Bedeutung zu. Gerade im Rahmen einer erheblichen Zusammenarbeit ist der Absicherung der Programmfreiheit des WDR oberste Priorität einzuräumen. Die Zusammenarbeit im Rahmen erheblicher Kooperationen ist in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen, ob sich faktisch möglicherweise Vielfaltsverengungen ergeben. Diesen ist aktiv entgegenzuwirken.

Die Anforderungen für die Auswahl des Partners durch den WDR hindern den WDR nicht an der Zusammenarbeit mit Dritten, die ihrerseits den WDR als Kooperationspartner auswählen. Das Gleiche gilt, wenn für eine bestimmte Kooperation nur ein Partner in Frage kommt (zum Beispiel öffentliche Einrichtungen mit Zugangsmonopol). Für die inhaltliche Zusammenarbeit gelten die oben genannten Grundsätze gleichwohl entsprechend.

2.3 Transparenz

Soweit konkrete Programminhalte auf einer Zusammenarbeit mit Dritten basieren, wird dieses durch die üblichen, journalistischen Quellenhinweise deutlich gemacht. Über ein branchenübliches Maß hinausgehende werbliche Effekte sind dabei zu vermeiden. Die ARD-Richtlinien für Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele und Produktionshilfe einschließlich sie ausführende oder konkretisierende Regelungen bleiben unberührt.

3. Vertragliche Grundlagen

Die vertragliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen erheblicher Kooperationen unterliegt prinzipiell der Vertragsfreiheit. Dies gilt auch für die Frage, ob überhaupt eine vertragliche Regelung der Zusammenarbeit erfolgt und gegebenenfalls in welcher Form. Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einbindung der Gremien bleiben insofern unberührt.

Soweit ein schriftlicher Vertragsschluss erfolgt, sind die Ziele der Kooperation festzuhalten. Eine zeitliche Begrenzung oder Beendigungsmöglichkeit ist vorzusehen. Die Unabhängigkeit des WDR in redaktionellen Entscheidungen ist abzusichern.

4. Gremien

Für das Programm oder die Entwicklung des WDR erhebliche Kooperationen gemäß den Vorgaben von Ziffer 1.2 dieser Richtlinien unterliegen der Zustimmung des Rundfunkrats gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 WDR-Gesetz aufgrund schriftlicher Stellungnahme des Verwaltungsrats. Bei sonstigen erheblichen

Kooperationen entscheidet der Verwaltungsrat, soweit diese von erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft des WDR sind (§ 21 Absatz 3 Nummer 13 WDR-Gesetz).

Für das Verfahren gelten die jeweils einschlägigen Vorgaben des WDR-Gesetzes einschließlich ergänzender interner Regelungen.

Im Übrigen bleiben etwaige Mitbestimmungstatbestände nach dem WDR-Gesetz unberührt, auch soweit sie aus Anlass einer Kooperation ausgelöst werden.

5. Sonstiges

5.1 Veröffentlichung der Richtlinien

Diese Richtlinien werden im Internetauftritt des WDR veröffentlicht.

5.2 Bericht

Der WDR wird dem Rundfunkrat einmal jährlich über die diesen Richtlinien unterfallenden Kooperationen mit Dritten bzw. über wesentliche Änderungen bestehender Kooperationen berichten, diese bewerten und bei Bedarf Vorschläge zu deren Fortentwicklung bzw. Beendigung unterbreiten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 24.10.2016 in Kraft.